

Satzungsänderungen lt. der Mitgliederversammlung vom 05.03.2009

Anmerkung :

In der gesamten Satzung soll der Begriff *Vorstand* gegen den Begriff *Präsidium* ausgetauscht werden !

Alt

§ 3 Abs. Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnlich und längere Zeit verdient gemacht haben, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ferner kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat einen langjährigen verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit erklären. Von diesen Ernennungen ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Neu

§ 3 Abs. Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnlich und längere Zeit verdient gemacht haben, können vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ferner kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ältestenrat einen langjährigen verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit erklären. Von diesen Ernennungen ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

Alt

§ 5 Abs. 8 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Neu

§ 5 Abs. 8 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alt

§ 6 Abs. 1 Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Neu

§ 6 Abs. 1 Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet das Präsidium. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Alt

§ 6 Abs. 4 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beitragsermäßigungen Gewähren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Neu

§ 6 Abs. 4 Das Präsidium kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien bzw. Beitragsermäßigungen Gewähren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Alt

§ 12 Abs. 7 Das Präsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Es kann einen Geschäftsführer berufen zur Durchführung von besonderen Aufgaben, Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ausschüsse haben dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzulegen und dürfen im Namen des Vereins eigenmächtig keine Rechtsgeschäfte tätigen.

Neu

§ 12 Abs. 7 Das Präsidium bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Es kann einen Geschäftsführer berufen zur Durchführung von besonderen Aufgaben, Ausschüsse einsetzen und verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ausschüsse haben dem Präsidium regelmäßig Rechenschaft abzulegen und dürfen im Namen des Vereins eigenmächtig keine Rechtsgeschäfte tätigen.

Alt

§ 13 Abs. 5 Sonstige Anträge sind spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für später eingehende Anträge gilt Ziff. 3.

Neu

§ 13 Abs. 5 Sonstige Anträge sind spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen. Für später eingehende Anträge gilt Ziff. 3.

Alt

§ 14 Abs. 4 Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Neu

§ 14 Abs. 4 Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist das Präsidium nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.

Alt

§ 14 Abs. 5 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes verantwortlich. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand ist der Haushaltsplan dem Ältestenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Neu

§ 14 Abs. 5 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes verantwortlich. Nach Beschlussfassung durch das Präsidium ist der Haushaltsplan dem Ältestenrat zur Kenntnisnahme vorzulegen
